

Sachverständigenanhörung zur Petition der „Interessengemeinschaft gestohlene Kinder der DDR“ am 25. Juni 2018 im Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages, Dr. Maria Nooke

Erfahrungen zum Thema Adoptionen und Kindesentzug in der DDR habe ich als Beauftragte des Landes Brandenburg zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur (LAKD) aufgrund meiner Zuständigkeit

- für die „Beratung von Menschen, die von der Verfolgung zur Zeit der SBZ und der DDR unmittelbar und mittelbar betroffen sind“ (§ 2 BrbAufarbBG)
- im Rahmen der gesetzlichen Aufgabe, „Die Öffentlichkeit über die Wirkungsweisen diktatorischer Herrschaftsformen ... zu unterrichten“, wobei „Instrumente staatlicher Repression in der DDR ... in besonderer Weise berücksichtigt werden.“ (ebd.)
- als Träger der Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in der DDR für das Land Brandenburg im Rahmen des Fonds „Heimerziehung in der DDR in den Jahren von 1949 bis 1990“ und auf Grund der Durchführung des Fondsverfahrens

Als Landesbeauftragte habe ich keine Zuständigkeit und keine Fachexpertise für das Adoptionsrecht. Daher kann ich mich zu Fragen und Forderungen der Petenten nach der Veränderung adoptionsrechtlicher Regelungen nicht äußern. Dazu sollten Experten aus diesem Fachbereich befragt werden. Die Antworten zu den Fragen 3 – 5 beruhen u. a. auf den Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Zentralen Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB). In die Beantwortung fließen darüber hinaus Erkenntnisse aus dem Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und zur Aufarbeitung der SED Diktatur in den neuen Bundesländern ein, die ähnliche Beratungsangebote vorhalten.

Frage 1

Welche tatsächlichen Erkenntnisse liegen bislang zum Themenkreis „Zwangsadoptionen und Säuglingstod/Kindesentzug in der DDR“ vor und wie sind diese Erkenntnisse gewonnen worden?

Die öffentliche Wahrnehmung und dann folgende Aufarbeitungsbemühung zum Themenkreis „Zwangsadoptionen und Säuglingstod/Kindesentzug in der DDR“ hat erst spät begonnen, auch wenn einige Betroffene schon in den 1990er Jahren öffentlich auf ihr Schicksal aufmerksam gemacht haben. Obwohl in dieser Zeit für einen begrenzten Zeitraum Clearingstellen in den neuen Bundesländern und Berlin eingerichtet wurden, deren Auftrag darin bestand, Meldungen über Fälle von Zwangsadoptionen aufzunehmen und zur Aufklärung der Schicksale beizutragen, hat diese Arbeit nicht zu einer angemessenen Aufmerksamkeit für dieses Thema geführt.

Deshalb ist es aus Sicht der Landesbeauftragten verfrüht, von Erkenntnissen zu den genannten Themen zu sprechen. Es liegen aus den letzten Jahren erst wenige Untersuchungen zum Thema Zwangsadoption vor und Arbeiten über das Thema Säuglingstod/vermuteter Kindesentzug aus meiner Sicht noch keine. Deshalb kann ich im eigentlichen Sinne nicht von Erkenntnissen sprechen, aber über Erfahrungen berichten, die seit Bestehen der sechs Dienststellen der Landesbeauftragten in den neuen Bundesländern in der Beratung von Bürgerinnen und Bürgern gemacht wurden. Dazu gehören Berichte über Kindesentzug bzw. vermuteten Kindesentzug und die Folgen, die es für die Betroffenen hatte und hat.

Erfahrungen aus der Beratungstätigkeit zu von Ratsuchenden berichteten staatlichen Eingriffen in die Familien

Zu den Ratsuchenden, die sich an die Landesbeauftragten wenden, gehören Menschen, die als Eltern oder als Kinder über unterschiedliche staatliche Eingriffe in die Familienbeziehungen berichten, die bis zum dauerhaften Kindesentzug bzw. Verlust der elterlichen Beziehung führen konnten und sich bis heute als lebenslange große Belastung auswirken. Die in der Frage angesprochenen Themen „Zwangsadoptionen und Säuglingstod/Kindesentzug in der DDR“ sind eine Vermischung verschiedener Problemfelder. Sie werden angesichts der vielfältigen Beratungsanliegen der Ratsuchenden in der LAKD unter dem Oberbegriff „Erfahrungen mit Kindesentzug“ erfasst. Der Begriff Kindesentzug wird dabei nicht ausschließlich im juristischen Sinne für Entscheidungen über den Entzug des Erziehungsrechts nach § 51 des Familiengesetzbuches der DDR (FGB) verwendet. Die Adoption/Zwangsadoption, die in der Frage hauptsächlich angesprochen wird, ist aus Sicht der Landesbeauftragten nur eine Form dieser staatlichen Eingriffe.

In der SBZ/DDR wie leider in jeder Gesellschaft, dies hier vorausgeschickt, gab es Fälle, in denen Erziehungsberechtigte die elementaren Fürsorgepflichten gegenüber ihren Kindern verletzen. Wenn dies wiederholt und dauerhaft geschieht, ist es geboten, dass von Seiten des Staates Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls ergriffen werden. Deshalb ist auch nicht jede Kindesentziehung in der SBZ/DDR per se als staatliches Unrecht zu werten. Allerdings wurden in der DDR dann die Menschenrechte von in staatliche Obhut genommenen Minderjährigen grob verletzt, wenn diese vernachlässigten und geschundenen Kinder durch den Staat nicht Fürsorge erlebten, sondern wegen Verhaltensauffälligkeiten, sogenannter Schwererziehbarkeit oder anderen oftmals nicht nachvollziehbaren Gründen in Spezialheime der Jugendhilfe eingewiesen wurden. Dort sollten sie mit Mitteln der Disziplinierung (einschließlich Arrest) umerzogen werden, wie es der politisch-ideologischen Ausrichtung und dem Menschenbild des SED-Staates entsprach. Das bezeugen viele Lebensgeschichten ehemaliger Heimkinder, die Unterstützung durch den Fonds „Heimerziehung in der DDR“ erhielten.

Die Aufgabenausrichtung meiner Dienststelle als Landesbeauftragte zur Aufarbeitung der Folgen der kommunistischen Diktatur führt in der Regel dazu, dass sich diejenigen Ratsuchenden angesprochen fühlen, die entweder bereits wissen oder zumindest vermuten, dass die Widerfahrnisse in der SBZ/DDR, die sie bis heute beschäftigen und unter denen sie bis heute leiden, im direkten Zusammenhang mit dem Unrechtscharakter des sozialistischen Gesellschaftssystems stehen. Auch wenn jedes Einzelschicksal einzigartig ist, lassen sich die meisten Berichte der Ratsuchenden meiner Behörde folgenden Beratungshintergründen zuordnen:

Differenzierung der Beratungshintergründe im Zusammenhang mit politisch motiviertem und systembedingtem Kindesentzug als Ausdruck von Machtmissbrauch in der SBZ/DDR
(in der Reihenfolge der Häufigkeit)

1. Politische Haft der Eltern im Zusammenhang mit Verurteilung nach politischem Strafrecht, insbesondere gemäß § 213, ggf. auch § 249 StGB der DDR, und Einweisungen der Kinder in ein Heim oder Fremdbetreuung bis zur Adoption, der Entscheidungen nach § 51 FGB vorausgegangen waren.
2. Gelungene Flucht der Eltern ins Ausland, insbesondere ins sogenannte kapitalistische Ausland/Bundesrepublik und die Verweigerung der DDR, die vorläufig in der DDR verbliebenen Kinder ausreisen zu lassen, verbunden mit Kindesentzug nach § 51 FGB in Verbindung mit § 42 FGB.
3. Politisch motivierte Einweisungen in Einrichtungen der DDR-Jugendhilfe wegen unangepasstem Verhalten der Kinder und Jugendlichen, da die Eltern aus Sicht des Staates sich als unfähig erwiesen hatten, ihre Aufgaben im Sinne von § 42 FGB zu erfüllen. Die Einweisungen galten nicht der Fürsorge für die Kinder, sondern sachfremden Zwecken wie der Umerziehung zu wert- und normgerechten sogenannten sozialistischen Persönlichkeiten.
4. In Einrichtungen der Jugendhilfe eingewiesene schwangere Jugendliche oder Jugendliche, die in der Heimerziehung schwanger wurden und zur Abtreibung durch Druck der Heimleitung und Jugendhilfe gezwungen wurden.
5. Familienrechtliche Entscheidungen beispielsweise bei Ehescheidung, wenn einem Elternteil wegen religiöser Einstellungen oder systemkritischer Äußerungen gemäß § 51 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 FGB das Erziehungsrecht aberkannt wurde, weil er aus Sicht des Staates die „geistige und moralische Entwicklung des Kindes“ nicht im Sinne sozialistischer Vorgaben erfüllte.

6. Behinderungen, psychische Erkrankungen oder von der Jugendhilfe festgestellte angebliche soziale Labilität oder nicht genügende Freizeitbeschäftigungen mit und für die Kinder konnten ebenfalls zum dauerhaften Verlust des Erziehungsrechts genutzt werden. Die Jugendhilfe sah in diesen Fällen die sozialistische Erziehung als nicht ausreichend gesichert an. Es sind z. B. neben behinderten Müttern auch jene betroffen, die entweder selbst in Heimerziehung/im Jugendwerkhof aufwuchsen oder aus instabilen Familienverhältnissen kamen oder jene, die beispielweise berufsbedingt im Schichtdienst arbeiten mussten.

Beratungshintergrund frühverstorbene Kinder

Eine besondere Herausforderung für die Beratungsarbeit stellen diejenigen Eltern dar, die der Zweifel umtreibt, ob ihr in der DDR geborenes Kind tatsächlich verstarb, wie ihnen damals mitgeteilt worden war, oder ob in diesem Falle vielleicht auch systembedingter Machtmissbrauch zum Kindesentzug mit dem Ziel der Adoption führte. Die Eltern berichten von ihren quälenden Fragen, ob ihr Kind doch noch lebt, wie es ihm geht oder wo es bestattet sein könnte. Diese Eltern, erhielten meistens in den ersten Tagen nach der Geburt die Mitteilung über den Tod ihres Kindes, obwohl der Geburtsvorgang von der Mutter häufig als normal erlebt und Hinweise auf einen lebensbedrohlichen Zustand des Kindes weder von den Eltern wahrgenommen noch durch das Klinikpersonal geäußert worden war. Hinzu kam, dass die Eltern keine Gelegenheit erhielten, von dem Kind Abschied nehmen zu können. Diese Situation wurde von den Betroffenen als Kindesentzug erlebt. Sie tragen deshalb bis heute diesen ungelebten Abschiedsschmerz mit sich. Diese Eltern haben ihr Kind nicht als gestorbenes Kind gesehen und sich durch den schmerzlichen Anblick von seinem Tod vergewissern können. Vor diesem Hintergrund des traumatisch erlebten Verlustes und heutiger Kenntnisse über Systemunrecht in der DDR, insbesondere im Zusammenhang mit dem Heimerziehungssystem und den Eingriffsmöglichkeiten staatlicher Stellen, nährt die Vorstellung, die Kinder könnten noch leben und zur Adoption freigegeben worden sein. Durch zunehmende öffentliche Präsenz der am Tod ihrer Kinder Zweifelnden meldeten sich seit 2015 und in den letzten Monaten zunehmend Betroffene in den Bürgerberatungen der Landesbeauftragten¹, aber auch in den Adoptionsstellen und – nach Auskunft des Außenstellenleiters des BStU im Land Brandenburg – bei den Dienststellen des Bundesbeauftragten für die Stasiunterlagen und baten um Unterstützung bei der Aufklärung des Schicksals ihres Kindes.

Die Landesbeauftragten unterstützen die Betroffenen bei der Schicksalsklärung und begleiten sie in ihrer Trauerarbeit. Zur Aufklärung der Sachverhalte sind medizinische Akten heranzuziehen, zu denen vor allem Krankenakten von Mutter und Kind, Hebammenjournale, Obduktionsunterlagen und Autopsiebefunde gehören. Bei der Bewertung dieser medizinischen Unterlagen lassen sich die Landesbeauftragten von ausgewiesenen Fachleuten beraten.

¹ Vgl. z. B. die Ausführungen in den Tätigkeitsberichten der LStU von Mecklenburg-Vorpommern <http://www.dokumentation.landtag-mv.de/Parldok/dokument/38840/jahresbericht-2016.pdf> S. 9 und <http://www.dokumentation.landtag-mv.de/Parldok/dokument/40660/jahresbericht-2017.pdf> S. 10 sowie im Tätigkeitsbericht der Aufarbeitungsbeauftragten von Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 2017/18 auf S. 10 und S. 88.

Die Fragestellungen der Betroffenen haben Adoptionsvermittlungsstellen und die Behörden der Aufarbeitung des DDR-Unrechts schon seit Jahren beschäftigt. Bisher ist kein Beleg für ein solches Vorgehen zu den vorliegenden Anfragen gefunden worden. Deshalb können diese Fälle – solange es keine Beweise für solch ein menschenrechtswidriges Vorgehen der DDR-Behörden gibt – nicht als vollzogener Kindesentzug nach § 51 FGB gewertet werden.

Die erstgenannten sechs Beratungshintergründe sind mindestens zwei Kategorien von Kindesentzug in der SBZ/DDR zuzuordnen. Eine Zuordnung am Tod ihrer Kinder zweifelnder Eltern zu diesen beiden Kategorien ist auf Grundlage der bisherigen Erkenntnislage nicht möglich.

1. Politisch motivierter Kindesentzug
2. Kindesentzug als systembedingter Machtmissbrauch

In den Einzelschicksalen können sich beide Kategorien überlagern und entweder die eine oder die andere die Entscheidung über den Kindesentzug stärker geprägt haben.

Politisch motivierter Kindesentzug

Politisch Verfolgte erlebten in der SBZ/DDR politisch motivierten Kindesentzug als Repressionsinstrument des Staates, angewendet mit dem Ziel, die Eltern unter Druck zu setzen und die Kinder durch Einweisung in Jugendhilfeeinrichtungen im Sinne des Sozialismus erziehen zu können. Die Trennung von den Kindern, auch nach der Haftentlassung war Teil des Bestrafungssystems nicht systemkonformer Eltern. Hier muss erwähnt werden, dass alle politischen Häftlinge, die zum Haftzeitpunkt bereits Eltern waren oder während der Haftzeit Eltern wurden, erpresserischen und psychisch destabilisierendem Druck der Staatssicherheit, der Polizei, des Strafvollzugs und der Rechtsorgane ausgesetzt waren. Die Bedrohung mit dem staatlichen Zugriff, dem Verlust des Erziehungsrechts und der Einflussnahme des Staates auf die Kinder konnte wegen der besonderen Sensibilität der Eltern-Kind-Beziehung systematisch als Instrument der Geständnis-erpressung eingesetzt werden.

Die nachhaltigen Eingriffe in das Eltern-Kind-Verhältnis konnten von der Staatssicherheit, der Polizei, der Schule, der Jugendhilfe, der Arbeitsstätte oder anderer administrativer Stellen ausgehen. Diese Erfahrung mussten politisch Verfolgte insbesondere politische Häftlinge machen. In Zusammenhang mit politischer Haft und Häftlingsfreikauf wurde oftmals eine zeitlich begrenzte Heimeinweisung verfügt. In einigen Fällen wurde den Bitten der aus politischen Motiven Verhafteten entsprochen und das Kind/die Kinder aus der Heimerziehung herausgenommen und nahen Angehörigen übergeben. In anderen Fällen wurde den Bitten nicht entsprochen und die Kinder verblieben in der Heimerziehung. Wovon sich der Staat dabei leiten ließ, blieb häufig unklar. Aus der Heimerziehung zu nahen Angehörigen entlassen zu werden, war dann wahrscheinlicher, wenn die Angehörigen als politisch zuverlässig und systemkonform bewertet wurden, z. B. wenn sie Mitglied der SED waren.

Nach der Haftentlassung oder dem Freikauf durch die Bundesrepublik und erfolgter Ausweisung mussten die Betroffenen um die Familienzusammenführung mit ihren in der DDR festgehaltenen Kindern kämpfen, obwohl ihnen das Erziehungsrecht nicht abgesprochen worden war.

Besonders schwierig war es für geflüchtete Eltern, die aus Sicherheitsgründen das Kind/die Kinder vorerst in der DDR zurückgelassen hatten. Durch die Änderung des Passgesetzes 1957 war das „Verlassen und Betreten des Gebietes der DDR ohne Genehmigung“ unter Strafe gestellt. Verantwortliche im ZK der SED, in den Ministerien für Volksbildung, Staatssicherheit und Inneres sowie der Jugendhilfe sahen die Kinder der Geflüchteten als Eigentum der DDR an, das sie nicht dem Einfluss der NATO ausliefern wollten. Sie wurden als verkörperte Investitionsmittel für den Sozialismus betrachtet. Betroffene Eltern, denen nach damaligem Verständnis Asozialität vorgeworfen wurde bzw. die gemäß § 249 StGB DDR verurteilt wurden, waren ebenfalls mit Entscheidungen des Kindesentzugs konfrontiert. Insoweit in diesen Fällen die Betroffenen das Wohl ihrer Kinder nicht gefährdet hatten, muss ebenfalls von einer politischen Instrumentalisierung des Kindesentzugs gemäß § 42 FGB in Verbindung mit § 43 FGB gesprochen werden. Unter dem Vorwurf der Asozialität fielen auch Menschen, denen es aus unterschiedlichen Gründen schwer fiel ausreichend gute Eltern zu sein. Jedoch anstatt sie durch staatliche Hilfen darin zu unterstützen, war das Interesse des Staates häufig lediglich darauf gerichtet, die Eltern nach einer Verurteilung zur Arbeitserziehung heranzuziehen und ihre Kinder staatlicher Erziehung zuzuführen, um sie im Sinne des Systems zu beeinflussen.

Der politisch motivierte Kindesentzug während der rechtstaatswidrigen Haft konnte auch zum Antrag der Jugendhilfe auf Entzug des Erziehungsrechts nach § 51 FGB in Verbindung mit § 42 FGB führen. Diese Entscheidung bildete dann die Grundlage für eine mögliche Adoption/Zwangsadoption. Alle politisch motivierten Kindesentziehungen nach § 51 Abs. 1 FGB konnten potenziell in einer Adoption münden. Die Tatsache, dass die Zustimmung der Eltern, die nicht bereit waren in eine Adoption einzuwilligen, durch eine Entscheidung der Jugendhilfe ersetzt werden konnte, traf insbesondere politische Häftlinge hart. Aller Rechte und sozialen Kontakte in der Haft beraubt, standen sie vor der schwerwiegenden existentiellen Frage, die sie in der Zelle für ihre Kinder und sich zu beantworten hatten: weitere Heimerziehung oder ein Leben in einer fremden Familie, verbunden mit dem Verlust des eigenen Erziehungsrechts. Die angesichts des Druckes, der Hilflosigkeit und des Ausgeliefertsein getroffenen Entscheidungen müssen in diesem Kontext betrachtet werden.

Kindesentzug als systembedingter Machtmissbrauch

Darüber hinaus beraten und unterstützen die Beratungsstellen der Landesbeauftragten all jene, die Unterstützung bei der Aufklärung ihres Schicksals benötigen, wenn sie in der SBZ/DDR in Heime der Jugendhilfe eingewiesen worden waren und wenn vermutet wird, dass der erlittene Elternentzug Ausdruck von systembedingtem Machtmissbrauch der DDR-

Verantwortlichen, besonders der Jugendhilfe, war bzw. mit der Heimeinweisung ideologische Erziehungsvorgaben umgesetzt werden sollten. Hierzu gehören insbesondere durch unangepasstes Verhalten auffällig gewordene Kinder und Jugendliche, die deshalb als schwererziehbar eingestuft wurden und in Spezialheimen der DDR-Jugendhilfe zu sozialistischen Werten und normgerechten Verhalten umerzogen werden sollten.

Von systembedingtem Machtmissbrauch muss auch gesprochen werden, wenn schwangere minderjährige Jugendliche, die in Heime der Jugendhilfe eingewiesen worden waren zu einer Abtreibung genötigt bzw. sie ohne Aufklärung über den Eingriff und die Folgen von der Heimleitung in eine Klinik zum Abbruch der Schwangerschaft gebracht wurden. Die Betroffenen berichteten, dass sie ohnehin durch die Schwangerschaft und ihre Lebenssituation verunsichert waren und damit bedroht wurden, dass sich niemand um sie kümmern würde, dass niemand, auch die Eltern nicht, für sie da sein würden. Auch dieser Kindesentzug hat bei den Betroffenen oftmals lebenslange Folgen und ist Teil der traumatischen Heimerfahrungen.

Auch Erziehungsrechtsentscheidungen in Scheidungsverfahren in der DDR konnten Anlass sein für den dauerhaften Entzug von Kindern. In diesen Fällen liegt ebenfalls keine Kindeswohlgefährdung im rechtstaatlichen Sinne vor, hier wurde demjenigen Elternteil das Erziehungsrecht zugesprochen, der am ehesten geeignet erschien, den Erziehungsauftrag des Staates für sozialistische Werte und Normen zu erfüllen. Das Thema „Eingriffe in das Erziehungsrecht von behinderten, psychisch erkrankten oder als labil geltenden Eltern“ hat bisher noch sehr wenig Beachtung gefunden, da der Kreis der Ratsuchenden klein ist. Da es in der DDR bis zu ihrem Ende nur wenige ambulante Familienhilfen gab, kann aus den wenigen Fällen auf eine weitaus höhere Anzahl von Entscheidungen über Kinderentzug ausgegangen werden. Wobei in den bekannten Fällen, obwohl keine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden konnte und trotz Unterstützung durch die Familien der Entzug der Kinder beschlossen wurde.

Wissenschaftliche Erkenntnisse zu den in der Frage genannten Themen

Die wissenschaftliche Aufarbeitung politisch motivierter Zwangsadoption ist bisher nur punktuell erfolgt. Es liegen zwei Dissertationen von Michael Janitzki (2009) und Marie-Luise Warnecke (2009) vor. Janitzki zeigt neben der Adoptionsvermittlungspraxis in Deutschland auch biographische Fallkonstruktionen auf. Marie-Luise Warnecke hat die Adoptionsakten der Clearingstelle in Berlin bearbeitet und in Ihrem Buch „Zwangsadoptionen in der DDR“ veröffentlicht.

Im Jahr 2017 hat die Ostbeauftragte der Bundesregierung eine Vorstudie beauftragt, in der die Machbarkeit von Forschungen zum Thema Zwangsadoption in der DDR eruiert werden sollte. Die Ergebnisse dieser Vorstudie „Dimensionen und wissenschaftliche Nachprüfbarkeit politischer Motivation in DDR-Adoptionsverfahren 1966-1990“ sind u. a. auf der Website des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg abrufbar.

https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/zf-vorstudie_politisch_motivierte_adoptionen.pdf

Frage 2

Aufgrund welcher Rechtsgrundlagen erfolgten Zwangsadoptionen bzw. Maßnahmen zur Kindesentziehung?

Es gab in der DDR keine Rechtsgrundlage für eine „Zwangsadoption“. Die sieben bisher nachgewiesenen Fälle politisch motivierter Zwangsadoption, dokumentiert in der Dissertation von Marie-Luise Warnecke, belegen vorhergehende Erziehungsrechtsentzüge. Zu den rechtlichen Hintergründen für Kindesentziehungen, zur Organisation der DDR-Jugendhilfe sowie deren Eingriffsmöglichkeiten in das elterliche Erziehungsrecht. Nachzulesen im Artikel von Marie-Luise Warnecke „Bestimmungen zum Adoptionsrecht in der DDR-Jugendhilfe“ auf der Website des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/bestimmungen_zum_adoptionsrecht_in_der_ddr-jugendhilfe.pdf

Frage 3

Welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten gibt es derzeit für adoptierte Kinder, Nachforschungen nach ihren leiblichen Eltern anzustellen?

Informationen zu den Möglichkeiten der Herkunftssuche finden sich in dem Artikel „Praktische Unterstützung der Herkunftssuchen“ von Marie-Luise Warnecke unter

https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/praktische_unterstuetzung_der_herkunftssuchen.pdf

Frage 4

Welche rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung gibt es für Eltern, denen ihr Kind entzogen worden ist?

Zu den rechtlichen Möglichkeiten können die Zentralen Adoptionsstellen sachgerecht Auskunft geben.

Die Landesbeauftragten prüfen bei der Sachverhaltsaufklärung angesichts der oben beschriebenen Entziehungsrechtsgründe eine Vielzahl von Archivzugängen. Dazu zählen Zugänge zu Stafverfolgungsakten für ehemals politisch Verfolgte, die personenbezogenen Akten des MfS, Akten in zivilrechtlichen Prozessen im Zusammenhang mit Ehescheidungen, Jugendhilfeakten, Adoptionsakten, medizinische Akten sowie Unterlagen der Meldestellen. Welche Akten herbeizuziehen sind, ist in den jeweiligen Fällen differenziert zu prüfen. Zu den Gründen, weshalb Eltern das Erziehungsrecht nach § 51 FBG entzogen wurde, könnten die Akten der Jugendhilfe Aufschluss geben, sofern sie heute noch vorhanden sind.

Wer Einsicht in die Jugendhilfeunterlagen nehmen will, sollte sich sinnvollerweise zuerst an das Jugendamt am damaligen Wohnort der Eltern bzw. Geburtsort des Kindes wenden. Dort kann man erfahren, ob die Akten noch im Jugendamt vorhanden sind, an ein Archiv abgegeben wurden und falls ja, an welches Archiv. Die Aufhebungsfrist von allgemeinen Jugendhilfeunterlagen beträgt 10 bis 30 Jahre, je nach Bundesland. Zugang erhält man in der Regel durch einen schriftlichen Antrag mit möglichst detaillierten Angaben zu Namen, Geburtsnamen, Geburtsort, früheren Adressen, Angaben zu Eltern und Geschwistern. Es kann die vollständige Akte mit sämtlichen Protokollen und Verfügungen erhalten sein, es können Auszüge und Einweisungsbeschlüsse vorhanden sein. In Fällen wo die Aktenaussonderung dem jeweils geltenden Archivgesetz gemäß erfolgt ist, finden sich maximal noch einzelne Seiten.

In den Fällen, bei denen eine Annahme an Kindes statt stattgefunden hat, der Beschluss zum Erziehungsrechtsentzuges und ggf. Vermerke dazu auch in der Adoptionsakte archiviert wurden, kann die Adoptionsfachkraft der örtlichen Adoptionsstelle bzw. der Zentralen Adoptionsstelle des Landes Auskunft geben. Nach Auskunft der ZABB ermöglichen die Daten, die in der Akte vermerkt sind, bedauerlicherweise nicht immer umfänglich Aufklärung.

Adoptionsunterlagen sind gemäß der jeweiligen Landesregelungen 60 bis 100 Jahre aufzubewahren. Für Einsichtnahme sollte man sich an die Adoptionsvermittlungsstellen der Landkreise bzw. an die Zentralen Adoptionsstellen der Bundesländer wenden. Auskunft kann man zusätzlich auch bei den Personenstandstellen der Standesämter erhalten. Alle Suchenden - Adoptierte und leibliche Eltern - haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Akteneinsicht bei dem BStU zu stellen um herauszufinden, ob es Angaben und Hinweise in einer möglicherweise vorhandenen Akte gibt. Es besteht die Besonderheit, dass Adoptierte nach dem Tod der Adoptiveltern und der leiblichen Eltern in deren Akten Einsicht nehmen können. Angehörige dritten Grades haben ebenfalls diese Möglichkeit, sofern die näheren Verwandten verstorben sind.

Bei vermutetem Kindesentzug nach erklärtem Kindstod sind zur Aufklärung des Sachverhaltes sämtliche noch vorhandenen medizinischen Akten heranzuziehen (Krankenakten von Mutter und Kind, Hebammenjournale, Obduktionsunterlagen und Autopsiebefunde).

Frage 5

Wie sind die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten der Einsichtnahme in Adoptionsakten aus der Zeit vor 1989?

Dazu können die Zentralen Adoptionsstellen sachgerecht Auskunft geben

Frage 6

Welche Handlungsempfehlungen für den Gesetzgeber ergeben sich aus den bisher vorliegenden Erkenntnissen?

Die dargestellten Erfahrungen mit den unterschiedlichen Formen von Kindesentzug in der DDR verdeutlichen, dass ein differenzierter Umgang mit diesen Themen notwendig ist. Die neun Forderungen der Interessengemeinschaft gestohlene Kinder der DDR sprechen eine deutliche Sprache. Sie benötigen mehr Unterstützung bei der Aufklärung ihres und des Schicksals ihrer Kinder. Sie benötigen Aktenzugang, Hilfe bei der Recherche, Ansprechpartner, die ihr Anliegen ernst nehmen, für sie erreichbare psychosoziale Angebote, Kostenfreiheit für den Verwaltungsaufwand der Recherche und sie benötigen dringend Orte, an denen sie trauern können, denn in vielen Fällen ist keine Grabstätte für das Kind bekannt. Diese Forderungen sind gut nachvollziehbar. Darauf Bezug nehmend und vor dem Hintergrund der Beratungserfahrungen sind folgende Vorschläge zu verstehen:

Aktenzugang

Aus Sicht der Landesbeauftragten ist eine längere Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Akten aus der DDR-Zeit zu befürworten. Bei Verfahren zur Rehabilitierung nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen sowie im Zusammenhang mit dem „Fonds Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ und der Stiftung „Anerkennung und Hilfe“, deren Anlaufstellen für das Land Brandenburg in meinem Zuständigkeitsbereich liegen, ist oftmals festzustellen, dass Unterlagen, die für die Aufklärung des persönlichen Schicksals und die Vermittlung von Unterstützungsleistungen notwendig wären, aufgrund der abgelaufenen Aufbewahrungsfrist nicht mehr vorhanden sind. Dadurch sind in vielen Fällen die Sachverhalte ungenügend oder nicht mehr aufklärbar.

Es ist nachvollziehbar, dass die Petenten die DDR-Verwaltungsunterlagen über sich und ihre Kinder gesichert wissen wollen. Die Entscheidung darüber, was im Sinne der Petition „relevante Dokumentationen“ sind, ist allerdings allgemein nicht möglich. DDR-Verwaltungsakten lassen weder vom Anschein noch über Suchsysteme erkennen, ob sie Informationen über einen möglicherweise stattgefundenen Kindesentzug enthalten. In der Folge müssten alle personenbezogenen DDR-Verwaltungsakten aufbewahrt werden, sofern sie noch vorhanden sind. Dieses erscheint in diesem Umfang nicht möglich. Zudem ist zu beachten, dass viele der benötigten Unterlagen sich heute in unterschiedlichen Landes- und regionalen Archiven bzw. bei freien Trägern befinden.

So wie im Rahmen der Aufarbeitung der Heimerziehung der DDR der Bund und die Länder Empfehlungen für die regionalen Archive aussprachen, die DDR-Jugendhilfeakten weiterhin aufzubewahren, um sie für die Schicksalsaufklärung der Betroffenen zur Verfügung stellen zu können, sollte hier auch so verfahren werden. Diese Empfehlung bezieht sich über die Akten der DDR-Jugendhilfe hinaus auf die relevanten Aktenbestände in Adoptionsstellen, Krankenhäusern und gerichtsmedizinischen Instituten und deren Archiven, Standesämtern und Friedhofsverwaltungen.

Beratung und Hilfe bei der Recherche

Ansprechpartner für die Schicksalsklärung sind derzeit sowohl die Landesbeauftragten zur Aufarbeitung in den neuen Bundesländern als auch die Jugendämter mit den jeweiligen Adoptionsvermittlungsstellen sowie die zentralen Adoptionsvermittlungsstellen. Es ist zu überlegen, wie diese Beratungsangebote verstärkt und ausgebaut werden können. Eine Doppelstruktur zu den vorhandenen Angeboten durch die Einrichtung einer Clearingstelle halten die Landesbeauftragten nicht für hilfreich.

Psychosoziale Angebote und Trauerarbeit

Aus der Beratungserfahrung wissen die Landesbeauftragten, dass die Sachaufklärung für manche Betroffene hilfreich und tröstlich ist, die Hintergründe des Todes zu erfahren und die Abläufe nachvollziehen zu können. Es zeigt sich, dass die psychosoziale Begleitung und Unterstützung bei der Trauerarbeit eine große Bedeutung hat und es dringend notwendig ist, den Betroffenen solche Möglichkeiten zugänglich zu machen. Zuerst ist zu prüfen, welche psychosozialen und therapeutischen Möglichkeiten in den Ländern bestehen, die diese Aufgabe wahrnehmen können. Aus Sicht der Landesbeauftragten ist über die eigenen Möglichkeiten hinaus das Netzwerk des Arbeitskreises der Opferhilfe fachlich für diese Aufgabe besonders geeignet. Es wäre zu klären, ob die Vereine Opferhilfe wohnortnah in diese psychosoziale Unterstützung und ggf. auch Therapeutik und Trauerarbeit eingebunden werden können. Darüber hinaus könnten die Diakonie und Caritas angesprochen werden, ob sie sich diesem Thema mit ihren Fachberatungen zuwenden würden.

Wissenschaftliche Forschung

Angesichts der Vielfalt der Forschungsderivate in diesem Themenbereich und der hohen Belastung der Betroffenen empfehlen wir, die Forschungsinitiativen in diesem Bereich zu stärken. Dabei wäre zu untersuchen, inwieweit Kinder und Jugendliche z.B. unter Heranziehung familienrechtlicher und jugendhilferechtlicher Regelungen ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten entzogen wurden. Ein erster Schritt ist die geplante wissenschaftliche Studie zum Thema Zwangsadoption in der DDR, bei der die Landesbeauftragten ausdrücklich dafür plädieren, das Thema auf den gesamten Komplex der Adoptionen und der Adoptionspraxis zu erweitern. Nur so wird es möglich werden, vorurteilsfrei die Strukturen und Mechanismen von Adoptionsverläufen zu analysieren und die Handlungspraktiken zu erkennen, die zu Zwangsadoptionen geführt haben können. Der Gesetzgeber sollte dieses Vorhaben durch die Bereitstellung ausreichender Haushaltsmittel unterstützen.